

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Allgemein

- 1.1 Für alle Verträge zwischen der Fa. SPERRHOLZWERK SCHWEITZER GmbH (Lieferant) und dem Besteller (Kunde) gelten die nachstehenden Bedingungen. Der Geltungsbereich dieser Bedingungen umfasst auch Folgeaufträge, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung oder Erwähnung bedarf.
- 1.2 Soweit in diesen Vertragsbedingungen keine ausdrückliche Regelung erfolgt, gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des Rechtes der Republik Österreich, sowie die einschlägigen Handelsbräuche.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Kunden keine Anwendung.
- 1.4 Abweichende Regelungen in Auftragsbestätigungen oder in anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn der Lieferant sie firmenmäßig gezeichnet hat.

## 2 Angebote

- 2.1 Angebote sind unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) des Lieferanten zustande. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## 3 Lieferzeiten

- 3.1 Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, es wird schriftlich auf der Auftragsbestätigung ausdrücklich die Einhaltung garantiert, wie z.B.: Fixtermin.
- 3.2 Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtung durch Bereitstellung der Ware.
- 3.3 Wird Anlieferung der Ware ausdrücklich vereinbart, gilt die Übergabe der Ware an einen Frachtführer als Auslieferung und Risikoübergang.
- 3.4 Die Vertragspflicht kann auch durch Teillieferungen und Teilleistungen erfüllt werden.
- 3.5 Der Lieferant ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung infolge nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch seinen Vorlieferanten unmöglich wird. Gleiches gilt, wenn Leistung infolge höherer Gewalt, Kriegshandlungen, Unruhen, Streiks, Aussperrung, hoheitlichen Eingriffen oder betriebsbedingte Störungen, die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind, unmöglich wird.
- 3.6 Der Kunde ist nach angemessener Nachfristsetzung, die mindestens 10 Arbeitstage bei Eigenproduktion und 30 Arbeitstage bei Handelsware betragen muss, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant in Verzug kommt oder die Lieferung aus Umständen unmöglich wird, die er zu vertreten hat.
- 3.7 Ein Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzugschadens ist insoweit ausgeschlossen, als er entgangenen Gewinn oder einen mittelbaren Schaden betrifft.

## 4 Preise

- 4.1 Die Preise sind Nettopreise exklusive der Kosten für Verpackung und Versand sowie sämtlicher Steuern und bei Exportaufträgen ohne Verzollung und Einfuhrumsatzsteuer. Sie gelten für die Dauer der vereinbarten Lieferfrist. Generell gelten Preise laut Auftragsbestätigung.
- 4.2 Der Lieferant behält sich vor, Voraus- bzw. Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.3 Im übrigen ist der Lieferant berechtigt, Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen.
- 4.4 Mehraufwendungen für nachträglich veranlasste Änderungen werden dem Kunden gesondert berechnet.

## 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum erhält der Kunde 2% Skonto auf den Nettowarenwert. Es gelten Zahlungsbedingungen laut Auftragsbestätigung.
- 5.2 Skonti werden nicht anerkannt, wenn noch ältere unbezahlte Rechnungen vorliegen. Für die Ausnutzung der Skontofrist ist der Tag maßgebend, an dem die Zahlung bei uns eingeht.
- 5.3 Der Lieferant nimmt Schecks und Wechsel nur zahlungshalber, Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung an. Gutschriften für Schecks und Wechsel gelten stets vorbehaltlich des Zahlungseingangs und unbeschadet einer früheren Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Kunden; die Gutschrift erfolgt mit Wertstellung des Tages, an dem der Lieferant über den Gegenwert verfügen kann. Zusätzliche Kosten aus der Hereinnahme von Wechseln oder Schecks, insbesondere Spesen, gehen zu Lasten des Kunden. Für die Einhaltung bestimmter Fristen oder Formen bei der Verwertung von Schecks oder Wechseln, insbesondere deren Vorlegung und Protest, haftet der Lieferant nicht.
- 5.4 Teillieferungen und Teilleistungen verpflichten den Kunden zu entsprechenden Teilzahlungen.
- 5.5 Der Lieferant ist berechtigt, bei Zahlungszielüberschreitung ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, etwa durch den Verlust von Anlagezinsen oder durch Aufwendungen für Kreditzinsen, behält der Lieferant sich vor.

## 6 Versand

- 6.1 Der Versand erfolgt laut Lieferbedingung der jeweiligen Auftragsbestätigung. Wird Frei Haus Kundenadresse geliefert, werden die Frachtkosten vom Lieferanten übernommen, weitere Kosten und Spesen sowie das Risiko des Transportes und der Entladung trägt der Kunde.
- 6.2 Die Wahl der Versandart bleibt dem Lieferanten überlassen.
- 6.3 Wird eine Lieferung dem Kunden beschädigt übergeben, so hat er den Schadensumfang festzustellen und zu dokumentieren und unverzüglich beim Frachtführer Ersatzansprüche geltend zu machen.
- 6.4 Wird im Angebot der Kunde darauf hingewiesen, dass die Ware in wieder verwendbarer Verpackung transportiert wird, ist der Kunde aufgefordert, das Verpackungsmaterial bei sich zu sammeln. Auf Kosten des Lieferanten wird das Leergut in angemessener Stückzahl wieder retourniert. Sollte der Kunde nach Aufforderung die Verpackung nicht sammeln, wird diese zu Selbstkosten dem Kunden verrechnet.

## 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des vereinbarten Preises inklusive USt bzw. Einlösung etwaig laufender Akzepte und etwaiger, bis dahin entstandener Rechnungsbeträge für Lieferung von Ersatzteilen für den betreffenden

Vertragsgegenstand Eigentum des Lieferanten. Zu den Ansprüchen des Lieferanten gehören ebenso alle Nebenforderungen wie Zinsen sowie Aufwändersatzansprüche.

- 7.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung des Vertragsgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten unzulässig. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und schließlich auf den Kaufpreis der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden. Der Kunde hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Vertragsgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und Mängelbehebung/ Ersatz sofort von Seiten des Lieferanten ausführen zu lassen.
- 7.3 Für den Fall des Veräußerns oder der Verpfändung des unter Eigentumsvorbehaltes stehenden Kaufgegenstandes verpflichtet sich der Kunde, den Lieferanten unverzüglich zu verständigen und vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 7.4 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden, auf eine ihm geeignet erscheinende Weise, für jedermann leicht ersichtlich als sein Eigentum kenntlich zu machen und nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kenntlichmachung vor Übergang des Eigentums an dem Vertragsgegenstand an ihn die sofortige Fälligkeit des Kaufpreises nach sich zieht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag.
- 7.5 Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte ausreichend zu versichern. Er hat dem Lieferanten die Forderung aus dem Versicherungsvertrag abzutreten und den Versicherer davon zu verständigen. Die Begründung von vertraglichen Sicherungsrechten an den im Vorbehaltseigentum stehenden Waren ist dem Kunden untersagt. Werden die unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren von Vollstreckungshandlungen erfasst, so hat der Kunde das Vollstreckungsorgan auf das Fremdeigentum hinzuweisen und den Lieferanten spätestens innerhalb von 24 Stunden davon zu informieren.
- 7.6 Wird über das Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, so ist der Konkursmasse die Veräußerung der unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren mit dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung untersagt.
- 7.7 Kommt der Kunde hinsichtlich des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Entgelts in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant jederzeit berechtigt, sich in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist.

## **8. Mängel / Gewährleistung**

- 8.1 Der Kunde hat Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Ware, bzw. vor Verarbeitung der Ware – je nachdem welches Ereignis früher eintritt - dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, entfallen sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden.
- 8.2 Abweichungen, die im Rahmen handelsüblicher Toleranzen liegen, werden vom Lieferanten nicht vertreten. Der Lieferant haftet nicht für die Gleichheit der Farben bei den Produkten (Naturprodukt), insbesondere bei Nachbestellungen. Für Mängel, die auf unsachgemäße Lagerung zurückzuführen sind, übernimmt der Lieferant keine Gewährleistung. Eine ordnungsgemäße Lagerung setzt die Berücksichtigung aller holztechnischen Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die sich nicht nachteilig auf das Standverhalten und sonstige Beschaffenheit der Ware auswirken. Es sind vor allem die Einflüsse von Luftfeuchtigkeit, Nässe, Kälte, Luftzug und Stapelung.
- 8.3 Produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Ware können nicht beanstandet werden.
- 8.4 Der Lieferant haftet nur für Lieferantenerzeugnisse, nicht für Folgeschäden sobald das Lieferantenprodukt bearbeitet bzw. verarbeitet wird.
- 8.5 Gewährleistungsansprüche sind auf das Recht des Austausches bzw. der Verbesserung des berechtigten Mangels beschränkt. Eine Wandlung des Vertrages oder Preisminderung ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen von ihm erhobener und noch nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenansprüche aufzurechnen oder zurückzuhalten.
- 8.6 Ansprüche aus etwaigen Mängeln der Lieferungen können sich nur auf die einzelnen mangelhaften Stücke oder Teilmengen beziehen und in dieser Hinsicht gelten die Lieferungen als teilbare Leistungen.
- 8.7 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert oder unsachgemäß behandelt wird.

## **9. Schadenersatz**

Der Lieferant haftet schadenersatzrechtlich bei Sachschäden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; diese Haftungseinschränkung bezieht sich nicht auf Personenschäden. Die schadenersatzrechtliche Haftung für Mangelfolgeschäden wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

## **10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## **11. Urheberrecht**

Der Lieferant behält sich an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer, Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Erhält der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an den Lieferanten verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist 4076 St. Marienkirchen an der Polsenz, Gerichtsstand ist 4600 Wels.

## **13. Anwendbares Recht**

Auf alle Vertragsverhältnisse findet ausschließlich österreichisches materielles Recht Anwendung, und zwar unter Ausschluss der Weiter- und Rückverweisungsnormen. Die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **14. Rechtsgültigkeit**

Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt, eine unwirksame Bestimmung ist möglichst durch eine deren wirtschaftlichen Zweck bestentsprechende gültige zu ersetzen.